



**Gemeinde Lohn SH**

# **Allgemeine Beitrags- und Gebührenordnung 2000**

Mit Änderungen vom 28. November 2005  
Mit Änderungen vom 31. Mai 2010  
Mit Änderungen vom 28. November 2011

**Bürgin Winzeler Partner AG**

Ingenieurbüro für Tiefbau und Vermessung

In Gruben 22  
CH-8200 Schaffhausen  
Telefon: 052 633 06 66  
Fax: 052 633 06 67  
E-Mail: [info@bwpag.ch](mailto:info@bwpag.ch)

Bürgin Egli Partner AG  
Bürgin Winzeler Partner AG  
Bernhard Bürgin Verwaltungen



## **INHALTSVERZEICHNIS**

---

**I ALLGEMEINES**

**II BAULANDERSCHLIESSUNG / NUTZUNG**

**III BAUWESEN**

**IV BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND**

**V GÜTER- UND WALDSTRASSEN SOWIE MELIORATIONS-  
WERKE**

**VI ABFALLENTSORGUNG**

**VII VERWALTUNG**

**VIII GENEHMIGUNG UND IN-KRAFT-TRETEN**

**IX TARIFBLATT**

## I ALLGEMEINES

### Art. 1

### Grundsatz

1. Die Gemeinde Lohn erhebt für die Benützung öffentlicher Anlagen sowie für die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Beiträge, einmalige und wiederkehrende Gebühren.
2. Die übergeordnete Gesetzesgrundlage für die Erhebung von Abgaben ist in den einzelnen Kapiteln erwähnt.
3. Als integrierender Bestandteil dieser Beitrags- und Gebührenordnung gelten die Tarifblätter aus welchen alle wiederkehrenden Gebühren ersichtlich sind.
4. Schuldner ist:
  - bei Dienstleistungen der Besteller
  - bei Beiträgen für die Baulanderschliessungen der Grundeigentümer
  - bei Anschlussgebühren der Grundeigentümer
  - bei wiederkehrenden Gebühren der Grundeigentümer

### Art. 2

### Rechtsmittel

Jede Verfügung oder Rechnung für Beiträge, einmalige Gebühren und wiederkehrende Gebühren ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### Art. 3

### Anpassung der Abgaben

1. Bei festen Beiträgen und einmaligen Gebühren werden die Abgaben auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgelegt.
2. Für die Anpassung an die Teuerung werden Index-Klauseln festgelegt.
3. Wiederkehrende Gebühren, welche für kostendeckende Aufwendungen bestimmt sind, werden vom Gemeinderat festgelegt.
4. Beitrags- und Gebührenanpassungen haben immer per 1. Januar zu erfolgen.

### Art. 4

### Stundung

1. Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung solange gewähren, wie die Beiträge durch das gesetzliche Grundpfandrecht gesichert sind oder eine akzeptable, rechtlich abgesicherte Garantie gewährleistet ist. Diese Beiträge sind zu verzinsen.
2. Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin. Der Gemeinderat kann die Stundung auch aufheben, wenn die Zinsen nicht bezahlt werden.

**Art. 5** **Inkasso / Verzinsung**

1. Sämtliche Verfügungen und Rechnungsstellungen haben durch die Gemeinde zu erfolgen.
2. Die Zahlungsfrist beträgt bei allen Abgaben 30 Tage ab Zustellung der Rechnung.
3. Ab 31. Tag wird ein Verzugszins von 5 % p.a. fällig.
4. Der Zins für gestundete Abgaben entspricht dem Verzugszins.

**Art. 6** **Verjährung**

1. Die Verjährung beträgt 5 Jahre.
2. Die Stundung führt zur Unterbrechung der Verjährung. Fällt die Stundung dahin, beginnt die Verjährung neu zu laufen.

**II BAULANDERSCHLIESSUNG / NUTZUNG****A Allgemeines****Art. 7** **Grundlagen**

Unter Anwendung von Art. 76 ff. des Kantonalen Baugesetzes vom 01.12.1997 erhebt die Gemeinde Lohn Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

**Art. 8** **Definition**

1. Der Erschliessungsbeitrag ist der von Grundeigentümern zu leistende Beitrag an die Kosten des Baues von Erschliessungsanlagen.
2. Die Anschlussgebühr ist die von Grundeigentümern zu erbringende Leistung für den Anschluss an die Anlagen und deren Mitbenutzung.
3. Die wiederkehrende Gebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie von Dienstleistungen.

**Art. 9** **Index-Aenderung**

1. Die Ansätze im Reglement entsprechen dem Index vom 1. April 2010 = 1042.6 Punkte. Bei einer Abweichung von 5 % passt der Gemeinderat die festen Beiträge und Anschlussgebühren jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres dem Zürcher Baukostenindex an. Basisindex 1. Juni 1939 = 100 Punkte.

**Art. 10****Fälligkeit**

1. Die Erschliessungsbeiträge werden mit der Benutzungsmöglichkeit der entsprechenden Anlage fällig.
2. Die Anschlussgebühren werden bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Zweckänderungen.
3. Um Abgaben im Sinne der Artikel 76 und 77 des Baugesetzes sicherzustellen, können angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangt werden, wie z. B. Akontozahlungen, Ratenzahlungen.

**B Erschliessungsbeiträge****Art. 11****Beitragspflicht**

1. Erfahren Grundstücke durch den Neubau, Ausbau, Ersatz von ungenügenden, nicht vorschriftsgemässen Erschliessungsanlagen Vorteile, so werden die Grundeigentümer zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen pflichtig.
2. Ein Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück Anschlussmöglichkeiten an Erschliessungsanlagen erhält oder fortbestehen lassen kann. Der Vorteil besteht bei der Kanalisation auch dann, wenn nur ein Teil des Abwassers im natürlichen Gefälle abgeleitet werden kann.
3. Ausserhalb der Bauzone kann ein besonderer Vorteil nur dort entstehen, wo ein Grundstück baulich genutzt ist oder überbaut wird.
4. Auf die Geltendmachung von Beiträgen wird verzichtet, solange ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.

**Art. 12****Bemessung**

1. Die Höhe der Erschliessungsbeiträge richtet sich bei Verkehrsanlagen, der Kanalisation und der Wasserversorgung nach der erschlossenen Grundstücksfläche. Die erschlossene Grundstücksfläche wird als beitragspflichtige Fläche bezeichnet.
2. Die massgebenden Grundstücksflächen werden im Perimeterplan bezeichnet.

**Art. 13****Beitragshöhe**

1. Die Erschliessungsbeiträge für die Anschlussmöglichkeit betragen pro m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche:

Verkehrsanlagen Strassen	Trottoir Trottoirseite / Gegenseite	Kanalisation Mischsystem / Trennsystem	Wasserversorgung
CHF 24.00	CHF 2.00 / CHF 1.00	CHF 19.00 / CHF 28.00	CHF 8.00

2. Bei Verkehrsanlagen hat sich jeder Grundeigentümer zusätzlich, im Verhältnis zu seiner beitragspflichtigen Fläche, an den Landerwerbskosten zu beteiligen.

**Art. 14****Vorzeitige Erschliessung**

1. Bei vorzeitigen Erschliessungen hat der Grundeigentümer sämtliche Beiträge für das Erschliessungswerk zinslos zu bevorschussen. Mehrkosten gehen zu Lasten, Minderkosten zu Gunsten der Gemeinde.
2. Die Rückzahlung Beiträge Dritter erfolgt gemäss Verordnung zum Baugesetz.
3. Die Bauausführung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde. Wenn es gewünscht wird kann der Gemeinderat die Ausführung der Arbeiten dem Grundeigentümer mit Bedingungen und Auflagen übertragen.

**C Anschlussgebühren****Art. 15****Bemessung**

1. Die Anschlussgebühren richten sich nach der Art des anzuschliessenden Objektes. Die Anschlussgebühren sind bei Veränderungen der Veranlagungsgrundlagen neu festzusetzen (z.B. bei Zweckänderungen, Um- oder Erweiterungsbauten sowie Ersatzbau innert drei Jahren). Rückzahlungen werden keine geleistet.
2. Die Anschlussleitungen ab öffentlichem Kanal oder Leitung gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
3. Die Anschlussgebühren werden pro Anschluss erhoben. Als Anschluss gilt jeder Einspitz resp. Abzweiger an eine öffentliche Schmutz- oder Meteorwasserleitung. Beim Trennsystem gilt je 1 Anschluss an die Schmutz- und Meteorwasserleitung als 1 Anschluss.

**Art. 16****Gebührenhöhe Kanalisation**

1. Wohnbauten
 

pro Anschluss an Schmutzwasserleitung	CHF 1'750.--
zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern	CHF 1'750.--
zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern	CHF 1'170.--
- 1.1 Für den Einbau weiterer, zusätzlicher Zimmer in bestehende Wohnungen oder Einfamilienhäuser wird ein Pauschalbeitrag von CHF 250.-- pro Zimmer an Anschlussgebühren erhoben. Im Maximum jedoch CHF 600.-- pro Umbau einer ganzen Wohnung.
2. Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Öffentliche- und Mischbauten, Industrie etc.)
 

pro Anschluss bis zu 5 EGW	CHF 3'500.--
pro zusätzlichem EGW	CHF 600.--

 (Ein Einwohnergleichwert wird auf Grund der VSA-Richtlinien ermittelt)
3. Reduktion
 

- Bei der Ausführung im Trennsystem mit Ableitung des Meteorwassers in einen Meteorwasserkanal beträgt die Reduktion	20 %
- Bei vollständiger Versickerung des Meteorwassers beträgt die Reduktion	40 %
- Bei Ableitung nur in Meteorwasserleitung	80 %

**Art. 17****Gebührenhöhe Wasserversorgung**

Die Gebühren richten sich nach dem Organisationsreglement und dem Anhang der RWV Reiat-Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt.

**D Wiederkehrende Gebühren****Art. 18****Kanalisation/Abwasserentsorgung**

1. Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus festen Gebühren (Grundgebühren) und aus Verbraucherpreisen (Mengengebühren).
2. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren sowie die Gebühren für Dienstleistungen werden durch den Gemeinderat festgelegt, dabei ist eine Kostendeckung für Betriebs- und Unterhaltskosten anzustreben.
3. Bei Abwasseranlagen sind auch die Kosten für Bau, Erneuerung, Erweiterung, Ersatz, Betrieb und Unterhalt in die Berechnung einzubeziehen.

**Art. 19****Wasserversorgung**

Die Gebühren richten sich nach dem Organisationsreglement und dem Anhang der RWV Reiat-Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt.

**E Übergangsbestimmungen****Art. 20**

Die Bestimmungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung betreffend Anschlussgebühren finden bei allen Anlagen und Gebäuden Anwendung, welche im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch über keine Baubewilligung verfügen.

**F Verfahren****Art. 21****Veranlagung**

Das Veranlagungsverfahren richtet sich gemäss Art. 77 ff. des kantonalen Baugesetzes.

**III BAUWESEN****Art. 22****Baubewilligungen / -kontrollen**

1. Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der bau- und feuerpolizeilichen Aufgaben (Bewilligungs- und Baukontrollverfahren) Gebühren, welche mit der Baubewilligung veranlagt und fällig werden. <sup>1)</sup>
2. Bearbeitung der Baugesuche bis zur Baubewilligung<sup>1)</sup>
  - Baugesuch gross wie Mehrfamilienhausbauten bis und mit 4 Wohneinheiten CHF 1'650.00
  - Baugesuch gross wie Mehrfamilienhausbauten ab 5 Wohneinheiten CHF 2'000.00
  - Baugesuch mittel wie Einfamilienhäuser CHF 1'000.00
  - Baugesuch klein wie An- und Kleinbauten CHF 550.00
  - Baugesuch für grössere Um- und Erweiterungsbauten CHF 1'050.00
  - Baugesuch für kleinere Um- und Erweiterungsbauten CHF 600.00
  - Baugesuch mit kantonaler Bewilligung CHF 1'000.00
  - Kleinbauten wie Cheminée, Gartenhaus, Wintergarten etc. mit Unterschriften aller Anstösser CHF 150.00
  - Entschädigung pro Abnahme vor Ort inkl. Nachtrag, sowie Protokoll CHF 250.00
  - Ausschreibung im Amtsblatt CHF 60.00
  - Vorentscheide von Gesuchen nach Aufwand
  - Reduktion Gebühr für Baugesuche innerhalb der Ortsbildschutzzone 30 %



- 
3. In diesen Gebühren inbegriffen sind: <sup>1)</sup>
    1. Behandlung der Gesuche durch den Referenten
    2. Beratung und Entscheid des Gemeinderates
    3. Weiterleitung an die kantonalen Instanzen
    4. Baukontrollen gemäss Art. 8 BauO
  4. Aussergewöhnliche Aufwendungen und Aufwendungen Dritter (z.B. Expertise, Rechtsberatung usw.) können dem Gesuchsteller zusätzlich zu den Gebühren gemäss Abs. 2 in Rechnung gestellt werden. Für ausserordentliche Arbeiten bei einem Baugesuch mit unvollständigen Unterlagen oder unklarer Rechtslage, wird die beanspruchte Zeit nach Aufwand verrechnet. <sup>1)</sup>
  5. Die Erstellung des Schnurgerüstes inkl. Prüfprotokoll ist Sache der Bauherrschaft. Die Kontrolle des Schnurgerüstprotokolls erfolgt durch den Baureferenten. <sup>1)</sup>
  6. Die Kontrolle des Kanalisationsanschlusses sowie das Einmessen des Anschlusses, inkl. Nachtrag im Leitungskataster, werden durch einen Beauftragten des Gemeinderates ausgeführt. Die Aufwendungen für das Einmessen inkl. Nachtrag im Leitungskataster werden nach effektivem Aufwand an die Bauherrschaft weiterverrechnet. Dies gilt auch für einen Leitungsersatz. <sup>1)</sup>
  7. Die Kontrolle und das Einmessen des Wasseranschlusses richten sich nach dem Organisationsreglement der RWV Reiat-Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt. <sup>1)</sup>
  8. Bei Nichterfüllung von Auflagen bei der 1. Kontrolle wird der Aufwand für Nachkontrollen, Protokolle etc. zusätzlich verrechnet. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2020.

## IV BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND

### Art. 23

### Grundsatz

Gestützt auf Art. 15 bis 18 des kantonalen Strassengesetzes erhebt die Gemeinde für die Inanspruchnahme und Benützung von öffentlichem Grund Gebühren.

### Art. 24

### Gesteigerter Gemeindegebrauch

1. Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen im Eigentum der Gemeinde bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
2. Der Gemeinderat kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen versehen.
3. Die Gebühr beträgt CHF 50.-- zuzüglich pro Monat CHF 1.-- pro m<sup>2</sup> beanspruchte Fläche.

### Art. 25

### Strassenaufbruch

1. Jeder Aufbruch einer Gemeindestrasse bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.
2. Die Wiederinstandstellung von Strassenaufbrüchen hat durch eine von der Gemeinde bezeichnete Unternehmung zu erfolgen.
3. Die Entschädigung richtet sich nach den Verrechnungsansätzen für Instandsetzungsarbeiten im Strassengebiet des kantonalen Tiefbauamtes. Auf diese Ansätze werden folgende Zuschläge erhoben:

- Verwaltungszuschlag	10 %
- Minderwert	8 %
- Mehrwertsteuer	

## V GÜTER- UND WALDSTRASSEN SOWIE MELIORATIONSWERKE

### Art. 26

### Grundsätze

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen sowie Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke sind Aufgaben der Einwohnergemeinde (Art. 32, Abs. 1 Meliorationsgesetz).
2. Zur Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen sowie Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke werden von den Eigentümern Beiträge im Verhältnis der Flächenmasse ihrer Grundstücke erhoben.
3. Die Ansätze sind so zu bemessen, dass mit den Beiträgen der Feldgrundstücke der Unterhalt der Güterstrassen und Meliorationswerke, mit den Beiträgen der Waldgrundstücke der Unterhalt der Waldstrassen gedeckt wer-

den, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge Dritter und der Gemeinde finanziert werden.

**Art. 27****Bemessung der Beiträge**

Die Beiträge der Grundeigentümer bestehen aus einem jährlichen Grundbeitrag und einem Flächenbeitrag.

1. Der Grundbeitrag für Feld- oder Waldgrundstücke beträgt pro Grundeigentümer, resp. pro auszustellende Rechnung CHF 25.-- im Jahr.
2. Der Flächenbeitrag errechnet sich auf Grund der Grösse der Feld- und Waldgrundstücke und wird wie folgt erhoben:
  - a) von Eigentümern von Feldgrundstücken CHF --.25/ar
  - b) von Eigentümern von Waldgrundstücken CHF --.15/ar
3. Von den Eigentümern von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben usw. kann entsprechend der Mehrbenützung einzelner Strassen und Wege ein Zuschlag erhoben werden.

**Art. 28****Ausserordentliche Beanspruchung**

1. Bei übermässiger Beanspruchung von Strassen und Wegen kann von den Grundeigentümern oder Benützern ein angemessener ausserordentlicher Beitrag erhoben werden.
2. Wer eine Strasse oder einen Weg beschädigt oder durch eine übermässige Beanspruchung ausserordentlich stark abnützt, hat die Kosten der Instandstellung zu tragen.

**Art. 29****Pflichten der Grundeigentümer**

Die Grundeigentümer sind gehalten, zur Erleichterung des Unterhalts beizutragen und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte. Insbesondere sind sie gehalten, den Gemeinderat zu benachrichtigen, wenn sich Reparaturen, Ergänzungs- oder Erneuerungsarbeiten als notwendig erweisen.

**VI ABFALLENTSORGUNG****Art. 30****Grundsatz**

1. Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursacherbezogene, kostendeckende Gebühren.
2. Für die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut sowie die Separatsammlungen und die Informationstätigkeit der Gemeinde werden Grund-, Sack- und Sondergebühren erhoben.
3. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.
4. Die Gebühren sind im Tarifblatt festgelegt.

## **VII VERWALTUNG**

### **Art. 31**

### **Grundsatz**

1. Die Gemeinde erhebt für die Verwaltungsaufgaben Gebühren.
2. Die Gebühren werden jeweils durch den Gemeinderat festgesetzt, sofern nicht übergeordnete Gebührevorschriften bestehen.
3. Massgebend für die Bemessung der Gebühren für Dienstleistungen sind Arbeits- und Materialaufwand.
4. Kosten für Fachgutachten werden in der Regel zusätzlich erhoben.
5. Die Gebühren sind im Tarifblatt festgelegt.

## **VIII GENEHMIGUNG UND IN-KRAFT-TRETEN**

### **Art. 32**

1. Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Beitrags- und Gebührenordnung treten alle ihr widersprechenden Erlasse und Bestimmungen im Einzugsgebiet der Gemeinde Lohn ausser Kraft.

## **IX TARIFBLATT**

Die Tarifblätter werden separat erstellt und bei Änderungen jeweils per 1. Januar angepasst.

Einwendeverfahren vom 15. September 2000 bis 14. Oktober 2000

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am .11. Dezember 2000 / 14. Mai 2001

Der Gemeindepräsident:

Erwin Bühler

Die Gemeindeschreiberin:

Isabella Keller

Öffentliche Auflage vom 1. Juni 2001 bis 21. Juni 2001

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 9. Oktober 2001

Der Staatsschreiber:            Dr. R. Dubach

Ergänzung Art. 13 und Änderung Art. 22 genehmigt durch die Gemeindeversammlung  
am 28. November 2005

Der Gemeindepräsident:

Erwin Bühler

Die Gemeindeschreiberin:

Gianna Caduff

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 3. Januar 2006

Der Staatsschreiber:            Dr. R. Dubach

Änderung Art. 9, Art. 16 und Art. 22 genehmigt durch die Gemeindeversammlung  
am 28. November 2011

Die Gemeindepräsidentin:

Vreni Wipf

Die Gemeindeschreiberin:

Gianna Caduff

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom .....

Der Staatsschreiber:            Dr. Stefan Bilger

## **ANHANG ZUR BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG**

Tarifblatt über die Abwasserentsorgung

Tarifblatt über die Wasserversorgung

Tarifblatt über die Abfallentsorgung

Tarifblatt über die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

## Tarifblatt über die Abwasserentsorgung

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bildet das Kanalisationsreglement der Gemeinde Lohn von 1984 sowie die Allgemeine Beitrags- und Gebührenordnung.

### Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und aus einer Mengengebühr zusammen.

### Grundgebühr

Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung erhoben. Dies gilt auch bei leerstehenden Wohnungen.

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben wird die Grundgebühr pro Betrieb erhoben.

### Mengengebühr

Die Mengengebühr wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch erhoben.

Für überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser wird ein Zuschlag gemäss Schmutzstofffracht erhoben

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vornehmen. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit mindestens 10 GVE (Grossvieheinheiten) wird pro GVE und Jahr 15 m<sup>3</sup> vom Frischwasserbezug in Abzug gebracht.

Die Berechnung erfolgt auf Grund der Zählerablesungen durch die Organe der RWV Reiat-Wasserversorgung.

### Preis

Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung, resp. Betrieb und Jahr CHF 40.00<sup>3)</sup>

Die Mengengebühr beträgt pro m<sup>3</sup> bezogene Frischwassermenge und Jahr CHF 0.50<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021.



## Tarifblatt über die Wasserversorgung

### Allgemeines

Die Abgabe von Wasser durch die Reiat-Wasserversorgung erfolgt nach den Bestimmungen des sich in Kraft befindlichen Organisationsreglements.

Gemäss Art. 22 dieses Reglements werden die Gebühren und Tarife von der Delegiertenversammlung der RWV festgelegt.

### Wasserrechnung

Die Wasserrechnung setzt sich zusammen aus

- Grundpreis pro Wassermesseranschluss CHF 20.--/Jahr
- Wassermessermiete
- Wasserzins
- Zuschläge

Die Wassermessermiete deckt Amortisation, Unterhalt und Reparaturen für Wassermesser. Sie wird nach der Grösse und dem Typ des eingesetzten Messers festgelegt.

Wassermesser DN20 auch Zweitmesser gleicher Grösse	CHF 30.--/Jahr
Wassermesser anderer Grösse als DN20	nach Vereinbarung

Die Wassermessermiete ist unabhängig von der bezogenen Wassermenge zu entrichten.

Der Wasserzins berücksichtigt die effektiv bezogene Wassermenge nach dem Verursacherprinzip.

Wasserzins	pro m <sup>3</sup>	CHF	1.70 <sup>4)</sup>
Wasserzins für Bezüge durch Drittgemeinden		nach Vereinbarung	

### Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Reiat-Wasserversorgung.

### Zuschläge

Die Wasserzinszuschläge wurden per 01.01.2011 aufgehoben.

<sup>4)</sup> Geändert mit Beschluss der Delegiertenversammlung der Reiat-Wasserversorgung vom 22. März 2023.

## Tarifblatt über die Abfallentsorgung

### I. HAUSHALTKEHRICHT (SCHWARZABFUHR)

Sack	35 Liter	1 Kehrrichtmarke <sup>2)</sup>	CHF	2.20
Sack	60 Liter	2 Kehrrichtmarken <sup>2)</sup>	CHF	4.40
Sack	100 Liter	3 Kehrrichtmarken <sup>2)</sup>	CHF	6.60
Container (Gewerbe) (Abrechnung nach Gewicht und auf Rechnung) <sup>2)</sup>			CHF	35.00 / 100 kg <sup>1)</sup>

### II. SPERRGUT

Bündel	100 x 50 x 50 cm	bis 15 kg / 125 l <sup>2)</sup>	1 Sperrgutmarke <sup>2)</sup>	CHF	6.60
Bündel	100 x 50 x 50 cm	bis 30 kg / 250 l <sup>2)</sup>	2 Sperrgutmarken <sup>2)</sup>	CHF	13.20
Bündel	200 <sup>2)</sup> x 100 x 50 cm	bis 30 kg / 500 l <sup>2)</sup>	3 Sperrgutmarken <sup>2)</sup>	CHF	19.80

### III. GRUNDGEBÜHREN (jährlich)

Wohnung <sup>3)</sup>	CHF	80.00 <sup>3)</sup>
Einfamilienhaus <sup>3)</sup>	CHF	180.00 <sup>3)</sup>
Gewerbe (nicht in Lohn wohnhafte Gewerbetreibende)	CHF	100.00

<sup>1)</sup> Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2015.

<sup>2)</sup> Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2019.

<sup>3)</sup> Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021.

